



Entschädigungssatzung

des Amtes Süderbrarup

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.07.2023 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Süderbrarup erlassen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenbeamte, sowie ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, Mitglieder der Ausschüsse des Amtes, die Amtswehrführung sowie Gerätewarte erhalten eine Entschädigung oder Auslagenersatz nach dieser Satzung.

§ 2

Amtsvorsteher, stellvertretende Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher erhält anlässlich seines umfangreichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

§ 3

Amtsausschussmitglieder, Stellvertretende Amtsausschussmitglieder, Ausschussvorsitzende

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden jeweils gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende, erhalten nach Maßgabe der

Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (4) Die Auszahlung der monatlichen Pauschalen und Sitzungsgelder nach Absatz 1 bis 3 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitsgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde und Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 17,00 €, höchstens 136,00 Euro pro Tag.
- (3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Den Mitgliedern des Amtsausschusses werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 7

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung

nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 8 Amtswehrführer

- (1) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten anlässlich des umfangreichen Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten gem. EntschVoff ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 9 Sonstige Entschädigungen

- (1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

- Wartung Ölschadenanhänger	50,00 €
- Unterhaltung technisches Gerät	250,00 €
- Jugendfeuerwehrwart	360,00 €
- stellv. Jugendwart	180,00 €
- Gerätewarte Jugendfeuerwehr	180,00 €
- (2) Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird auf Grundlage des § 24 Abs. 4 GO ein monatlicher Zuschuss für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse genutzt wird, in Höhe von 8,00 € gewährt.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten auf Grundlage des § 24 Abs. 4 GO ein monatlicher Zuschuss für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 4,00 €.
- (4) Von anderer Seite für die Benutzung der privaten IT-Ausstattung gewährten Zuschüsse sind anzurechnen. Eine Doppelzahlung erfolgt nicht. Nehmen Mitglieder nicht an der digitalen Gremienarbeit teil, wird hierfür keine Entschädigung gewährt.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigungen und Zuschüsse nach Absatz 1 bis 3 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 10 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Süderbrarup, den 10.07.2023




Amtsvorsteher

